# Sitzungsunterlagen

## Sitzung der Gemeindevertretung Müssen 03.05.2018

## Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	3
TOP Ö 10 Umbau der Einleitungsstelle 9	3
Beschlussvorlage GV Mü 180503	3

## **TOP 10**

## Gemeinde Müssen

## **Beschlussvorlage**

#### Bearbeiter/in:

Stefanie Gärtner

#### Beratungsreihenfolge:

**Gremium**Gemeindevertretung Müssen

**Datum** 03.05.2018

### **Umbau der Einleitungsstelle 9**

Die Gemeindevertretung Müssen hat am 01.03.2017 beschlossen, dass das Oberflächenwasser vom B-Plan 11 zusammen mit dem Oberflächenwasser der K73 in die Einleitstelle 9 eingeleitet werden soll. Die erfolgte Abstimmung mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde) und dem Fachdienst Verkehrsinfrastruktur vom Kreis Herzogtum Lauenburg vom 21.12.2017 letztendlich besagt, dass die vorhandene Verrohrung entlang der K 73 ausgebaut und durch ein offenes Grabensystem ersetzt werden soll.

In diesem Zusammenhang sollte auch der seit 18.12.1995 von der unteren Wasserbehörde geforderte Sandfang hergestellt werden. Dieser Planungsstand wurde erreicht und liegt der UWB als Konzept vor. Die Kosten wurden 2017 auf 75.000,- "Euro geschätzt.

Zwischenzeitlich haben sich neue Erkenntnisse ergeben. Ein Erschließungsträger beabsichtigt, den Bebauungsplan 12 zu erschließen. In diesem Zusammenhang sollte überprüft werden, ob das anfallende Oberflächenwasser aus dem B-Plan 12 zusammen mit dem des B-Planes 11 in das nordwestlich des B-Planes 12 liegende Grabensystem eingeleitet werden kann.

Die Mittel für die Maßnahme können aus der Abwasserrücklage entnommen werden.

#### Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt, alternativ zum bestehenden Entwässerungskonzept eine weitere Alternative von Sass & Kollegen prüfen zu lassen.

Sie erteilt die gemäß § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erforderliche Zustimmung.

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt weiterhin den Bürgermeister und den Ausschussvorsitzenden nach wirtschaftlicher Prüfung die erforderlichen Verträge zu schließen und die erforderlichen Aufträge zu erteilen und den Bürgermeister zur Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben.